

Erlöschen der Obligation

IMPRESSUM
Prof. Dr. Hans Caspar von der Crone

FS 21 Mag. iur. LL.M. Magda Aref, MLaw Giovanni Dazio, RA MLaw Bruno Mahler

HS 20 Mag. iur. LL.M. Magda Aref, RA M.A. HSG Merens Derungs, RA MLaw Oliver Dalla Palma, LL.M.
FS 20 MLaw Keivan Mohasseb, Mag. iur. LL.M. Magda Aref, MLaw Fleur Baumgartner, MLaw Giovanni Dazio
HS 19 Mag. iur. LL.M. Magda Aref, RA M.A. HSG Merens Derungs, MLaw Sandro Bernet
FS 19 MLaw Fleur Baumgartner, MLaw Keivan Mohasseb, RA M.A. HSG Merens Derungs
HS 18 MLaw Olivia Wipf, MLaw Corina Moschen, MLaw Fleur Baumgartner
FS 18 RA M.A. HSG Richard Allemann, MLaw Thomas Grob, RA MLaw Patricia Reichmuth, MLaw Corina Moschen
HS 17 RA M.A. HSG Richard Allemann, MLaw Thomas Grob, RA MLaw Patricia Reichmuth, MLaw Olivia Wipf
FS 17 RA MLaw Patricia Reichmuth, RA M.A. HSG Linus Cathomas, MLaw LL.M. Merens Cahannes, RA MLaw Luca Angstmann
FS 16 MLaw Olivia Wipf, MLaw Merens Cahannes LL.M., MLaw Melanie Gottini
HS 15 RA lic. iur. Olivier Baum, RA MLaw Alexander Wherlock
FS 15 MLaw Felix Buff, RA M.A. HSG Kaspar Projer, RA lic. iur. Olivier Baum
HS 14 RA M.A. HSG Yves Mauchle, MLaw Martin Monsch
FS 14 RA MLaw Daniel Brugger, RA M.A. HSG Simon Bühler, MLaw Felix Buff, MLaw Barbora Castell, RA M.A. HSG Yves Mauchle
HS 13 RA MLaw Daniel Brugger, RA M.A. HSG Simon Bühler, MLaw Martin Monsch
HS 12 MLaw Adriano Huber, RA M.A. HSG Valentin Jentsch, lic. iur. Matthias Trautmann
HS 11 lic. iur. Benedict Burg, RA lic. iur. oec. Jan H. Hoffmann, lic. iur. Matthias Trautmann

1. Erfüllung	4
2. Aufhebung durch Übereinkunft	4
2.1. Abgrenzung	4
2.2. Rechtsnatur	5
2.3. Form	5
3. Neuerung	5
3.1. Voraussetzungen	6
3.2. Rechtsnatur	6
3.3. Kontokorrent	7
3.4. Rechtsfolgen	7
3.4.1. Einreden und Nebenrechte	7
3.4.2. Kein Konvaleszierung	8
4. Vereinigung	8
4.1. Rechtsfolgen	8
4.2. Wiederaufleben	9
5. Objektive Unmöglichkeit der Leistung ohne Verschulden des Schuldners	10
6. Verrechnung	10
6.1. Begriff	10
6.2. Voraussetzungen	11
6.2.1. Gegenseitigkeit	11
6.2.2. Gleichartigkeit	12
6.2.3. Fälligkeit und Klagbarkeit	12
6.2.4. Kein Verrechnungsverbot	13
6.3. Wirkung	13
6.4. Übungsfälle	14

HS 10 RA lic. iur. Lukas Beeler, lic. iur. Benjamin Büchler,
HS 09 RA lic. iur. Alex Domeniconi, lic. iur. Thomas Steininger,
HS 08 lic. iur. Irène Schilter, lic. iur. Martina Isler,
HS 07 lic. iur. Andrea Galliker,
SS 07 RA in lic. iur. et rer. pol. Catherine Chammartin, lic. iur. Matthias
Hirsche,
SS 06 lic. iur. Paul Felix Wegmann, lic. iur. Sarah Dobler, lic.
SS 05 lic. iur. Sarah Dobler,
SS 04 lic. iur. Karin
Eugster

Zitiervorschlag: von der Crone et. al.; RechtEck, die Internetplattform zum
Obligationenrecht Allgemeiner Teil; <http://www.rechteck.uzh.ch/>[...]; besucht am
25.03.2023.

1. Erfüllung

2. Aufhebung durch Übereinkunft

Gegenstand

- Vertrag zwischen Gläubiger und Schuldner
 - Schuldner muss sich Erlass gegen seinen Willen nicht gefallen lassen
 - In der Regel wird Annahme des Schuldners aufgrund der Umstände vermutet (Art. 6 OR)
- über die ganze oder teilweise Aufhebung einer einzelnen Schuld (Art. 115 OR).

Häufig bezeichnet man die Übereinkunft auch als Schuldenerlass- oder Aufhebungsvertrag.

2.1. Abgrenzung

Vertragsaufhebung

Mittels Vertragsaufhebung (contrarius actus) wird nicht nur eine einzelne Forderung, sondern ein ganzes Schuldverhältnis aufgehoben.
Die Vertragsaufhebung ist immer formfrei möglich, auch wenn die Eingehung des Vertrags einer Form bedurfte (Art. 115 OR analog)

Stundung

Die Gläubigerin verpflichtet sich, die Forderung während einer gewissen Zeit nicht geltend zu machen (pactum de non petendo).
Der Schuldner hat zwar eine Erfüllungseinrede, die Forderung besteht aber weiterhin.

Klagerückzug

Aufgrund der prozessrechtlichen Regeln über die Rechtskraft kann die Forderung vor

Gericht nicht mehr durchgesetzt werden.

Dem Klagerückzug kommt im Allgemeinen die gleiche Rechtskraftwirkung zu, wie dem Sachurteil, das die Klage abweist. Auf eine neu eingereichte Klage darf das Gericht nicht mehr eintreten, weil *res iudicata* vorliegt (Art. 65 ZPO).

Materiell-rechtlich wird mit dem Klagerückzug nichts bewirkt.

2.2. Rechtsnatur

Durch den Vertrag wird ein bestehendes Recht aufgehoben, es handelt sich dabei um ein Verfügungsgeschäft. Vorausgesetzt ist deshalb die Verfügungsmacht. Grundlage der Aufhebung durch Übereinkunft ist regelmässig eine schuldrechtliche Vereinbarung, in dem sich die Parteien über den Erlass geeinigt haben (beispielsweise eine Umschuldungsvereinbarung, allenfalls auch eine Schenkung). Die Aufhebung der Forderung ist jedoch abstrakt.

Die Aufhebung ist als Vertrag ausgestaltet und nicht als einseitiger Verzicht, auch wenn sie für sich allein betrachtet ausschliesslich zu Lasten des Gläubigers geht.

2.3. Form

Auch wenn die Begründung der Forderung einer vertraglichen oder gesetzlichen Form untersteht, ist die Aufhebung derselben formfrei möglich (Art. 115 OR).

Diese Bestimmung führt zu Abgrenzungsschwierigkeiten gegenüber Art. 12 OR, wonach formbedürftige Verträge nur unter Einhaltung der Formvorschriften abgeändert werden können.

Vgl. zur Abgrenzung dieser beiden Bestimmungen auch die Ausführungen unter "Form der Verträge/Gesetzliche Formvorschriften"

3. Neuerung

Begriff

Bei der Novation wird eine bestehende Schuld durch die Begründung einer neuen getilgt (Art. 116 Abs. 1 OR).

3.1. Voraussetzungen

Die Wirksamkeit der Novation setzt folgende Voraussetzungen voraus:

- Die zu novierende Forderung muss tatsächlich bestehen.
Gingen die Parteien fälschlicherweise vom Bestand der Forderung aus, liegt anfängliche objektive Unmöglichkeit vor (Art. 20 OR).
 - Es muss eine neue Leistungspflicht vereinbart werden.
 - Animus novandi
Die Parteien sind sich einig darüber, dass anstelle der bestehenden Forderung eine neue begründet werden soll.
-

3.2. Rechtsnatur

Durch den Neuerungsvertrag wird die alte Forderung aufgehoben. Es handelt sich also um ein Verfügungsgeschäft; dies setzt die Verfügungsmacht des Gläubigers voraus. Da durch die Novation gleichzeitig auch ein neues Recht begründet wird, stellt sie auch ein Verpflichtungsgeschäft dar.

Negative Neuerungsvermutung

Das Vorliegen einer Novation wird nicht vermutet (Art. 116 Abs. 1 OR). Wer eine Novation behauptet, muss nach Art. 8 ZGB beweisen, dass die Parteien tatsächlich auch den Willen zur Neuerung hatten (animus novandi). Der Grund dieser Regelung liegt in den weitreichenden Folgen der Novation im Bereich der Einreden und Nebenrechte (Art. 114 Abs. 1 OR).

3.3. Kontokorrent

Begriff

Zwei Parteien, die in einer Geschäftsbeziehung stehen, vereinbaren, während einer gewissen Rechnungsperiode ihre gegenseitigen Forderungen zu stunden und zu verrechnen. Nach Ablauf dieser Rechnungsperiode wird ein Saldo gezogen. Mit Anerkennung des ermittelten Saldos werden die in die laufende Rechnung aufgenommenen Forderungen mit der Saldoforderung noviert. Geschuldet ist fortan nur noch die Saldoforderung. (4)

Novationsvermutung

Als Ausnahme zu Art. 116 Abs. 1 OR besteht beim Kontokorrent die umgekehrte Vermutungslage; gemäss Art. 117 Abs. 2 OR hat die Saldoanerkennung eine Novation zur Folge. Die Saldoanerkennung besteht unter dem Vorbehalt der nachträglichen Berichtigung des Saldos.

3.4. Rechtsfolgen

Grundsatz

Die bestehende Forderung wird getilgt, d.h. Art. 114 OR gelangt zu Anwendung. Ist zweifelhaft, ob ein Novationswille vorliegt, so wird vermutet, dass die Parteien lediglich eine Vertragsänderung vornehmen wollten (Art. 116 Abs. 1 OR). Anstelle der alten Forderung entsteht eine neue.

3.4.1. Einreden und Nebenrechte

Wirkungen für den Schuldner

Da eine neue Obligation entstanden ist, kann der Schuldner die Einreden, die gegenüber die alten Forderung bestanden, nicht mehr geltend machen. Soweit dem Schuldner Einreden beim Abschluss des Neuerungsvertrages nicht bekannt waren, kann allenfalls ein Grundlagenirrtum geltend gemacht werden (Art. 24 Abs. 1 Ziff. 4 OR).

Wirkungen für den Gläubiger

Die Nebenrechte des Gläubigers gehen mit der alten Forderung unter (Art. 114 Abs. 1 OR).

3.4.2. Kein Konvaleszierung

Begriff

Soweit allerdings eine Forderung gar nicht entstanden ist, kann sie durch die Novation nicht neu begründet werden (keine Konvaleszierung).
Die Novation ist in diesem Sinne folglich "kausal".

4. Vereinigung

Tatbestand

Die Schuldner- und die Gläubigerstellung fallen in einer Person zusammen (Art. 118 OR).
Der Tatbestand ist erfüllt, wenn die Forderung und die Schuld dem gleichen Vermögen einer Person angehören. Bei Zugehörigkeit zu verschiedenen Sondervermögen (z.B. aus Erbrecht oder ehelichem Güterrecht) kommt es nicht zur Vereinigung.

Der Tatbestand ist nicht zu verwechseln mit der sachenrechtlichen Vereinigung (Art. 730 ff. ZGB, Art. 735 ZGB).

Beispiele:

- Die Forderungen, die zwischen zwei Aktiengesellschaften bestehen, erlöschen bei deren Fusion (Art. 22 FusG).
- Erbschaft, in der sich auch eine Forderung gegen den Erben befindet, etwa weil ihm der Erblasser ein Darlehen eingeräumt hatte.

4.1. Rechtsfolgen

Grundsatz

Niemand kann sein eigener Gläubiger sein:

Die Forderung erlischt mit all ihren Nebenrechten (Art. 118 Abs. 1 OR i.V.m. Art. 114 OR).

Ausnahmen

Die Vorschriften über die Grundpfandrechte und Wertpapiere bleiben vorbehalten (Art. 118 Abs. 3 OR).

- Grundpfandrecht (Art. 859 Abs. 2 ZGB, Art. 863 ZGB): Bei Schuldbriefen (Art. 842 ff. ZGB) soll die leichte Wiederausgabe ermöglicht werden. Beispiel: Eigentümerschuldbrief.
- Wertpapierrecht (Art. 978 OR, Beispiel: Art. 1001 Abs. 3 OR)

Rechte Dritter

Allfällige beschränkte dingliche Rechte Dritter an der erloschenen Forderung bleiben bestehen.

Beispiele:

- Nutzniessung
- Pfandrecht

Eigentümergrundpfand

Begriff: Der Eigentümer eines Grundstücks errichtet ein Pfandrecht an seinem Grundstück zu seinen eigenen Gunsten (Art. 859 Abs. 2 ZGB) oder lässt sich den Pfandtitel nach Abzahlung der grundpfandrechtlich gesicherten Forderung unentkräftet herausgeben (Art. 863 ZGB). Eigentümer, Grundpfandberechtigter und Grundpfandschuldner sind dieselbe Person.

Dies widerspricht dem Grundsatz der Vereinigung (vgl. den Vorbehalt in Art. 118 Abs. 3 OR).

Wie dieser Sachverhalt dogmatisch einzuordnen ist, ist umstritten (vgl. dazu Tuor/Schnyder/Schmid § 104 N 12 ff, insb. N 21 ff.).

4.2. Wiederaufleben

Tatbestand

Die Forderung lebt nach Art. 118 Abs. 2 OR wieder auf, wenn die Vereinigung rückgängig gemacht wird. Dies ist praktisch aber eher selten.

Beispiele:

- Ausschlagen der Erbschaft zu der die Forderung gehört (Art. 566 ff. ZGB)
 - Fusion wird angefochten und kommt schliesslich nicht zustande.
-

5. Objektive Unmöglichkeit der Leistung ohne Verschulden des Schuldners

6. Verrechnung

Tatbestand

Bestehen zwischen zwei Personen gegenseitig gleichartige Forderungen (z.B. Geldforderungen), so macht es wirtschaftlich keinen Sinn, wenn die Leistungen zwischen den Parteien hin- und hergeschoben werden.
In solchen Fällen können die Leistungen gemäss Art. 120 ff. OR verrechnet werden.

6.1. Begriff

Definition

Zwei gleichartige, sich gegenüberstehende Forderungen werden durch einseitige Erklärung des Verrechnenden in dem Umfang, in dem sie sich decken, wechselseitig getilgt. (5)
An der Verrechnung sind zwei Personen beteiligt: Der Verrechnende, der die Verrechnungserklärung abgibt und der Verrechnungsgegner.

6.2. Voraussetzungen

Um den Tatbestand der Verrechnung zu erfüllen, sind folgende Voraussetzungen erforderlich:

- Existenz zweier Forderungen
- Gegenseitigkeit
- Gleichartigkeit
- Fälligkeit und Klagbarkeit der Verrechnungsforderung
- Kein Verrechnungsverbot

6.2.1. Gegenseitigkeit

Die Verrechnungsforderung muss sich gegen den Verrechnungsgegner, die Hauptforderung gegen den Verrechnenden richten.

Diese Voraussetzung bezieht sich nur auf die Personen. Ein Konnex im Schuldverhältnis ist nicht notwendig.

Gegenseitigkeit bei Dreiecksverhältnissen?

Dreiecksverhältnisse

Dreiecksverhältnisse können im Bezug auf die Gegenseitigkeit Probleme aufwerfen.
Bürgschaft: Mangels Gegenseitigkeit kann der Bürge eine Forderungen des Hauptschuldners gegen den Gläubiger nicht mit der Bürgschaftsforderung verrechnen. Solange der Hauptschuldner ein Verrechnungsrecht hat, kann der Bürge seine Leistung aber verweigern (Art. 121 OR).

Vertrag zugunsten Dritter: Eine Verrechnung widerspricht dem Vertragszweck; die versprochene Leistung soll effektiv erbracht werden.
Beim echten Vertrag zugunsten Dritten kann der Promittent eine Forderung gegen den Promissar nicht mit der versprochenen Leistung verrechnen, da der Dritte selber Gläubigerstellung erlangt, und es damit an der Gegenseitigkeit fehlt.
Art. 122 OR begründet ein Verrechnungsverbot auch bei unechten Verträgen zugunsten Dritten.

Verzicht auf das Erfordernis der Gegenseitigkeit, um die Lage des Schuldners nicht zu verschlechtern. Der Schuldner kann eine Forderung gegen den ursprünglichen Gläubiger mit der Forderung des neuen Gläubigers verrechnen (vgl. aber Art. 169 OR).

6.2.2. Gleichartigkeit

Die zu verrechnenden Forderungen müssen gleichartige Leistungen zum Inhalt haben. Dies ist gegeben bei:

- Geldschulden
- Vertretbaren Sachen (z.B. Kohle, Getreide, etc.)

Nicht erforderlich ist hingegen:

- Gleichwertigkeit der Forderungen, d.h. die Forderungen müssen nicht den selben Wert haben.
- Konnexität, d.h. die Forderungen können aus verschiedenen Rechtsgründen entstanden sein.
- gemäss h.L. der gleiche Erfüllungsort. Allenfalls entsteht eine monetäre Pflicht entstandene Transportkosten auszugleichen.
Diese Auffassung ist kritisch zu betrachten: Unter Umständen kann es entscheidend sein, das Gut tatsächlich am richtigen Ort an der richtigen Stelle zu haben.

Es genügt, wenn die Gleichartigkeit zum Zeitpunkt der Verrechnungserklärung besteht.

6.2.3. Fälligkeit und Klagbarkeit

Fälligkeit

Entgegen dem Wortlaut von Art. 120 Abs. 1 OR ist nach Lehre und Rechtsprechung Fälligkeit nur auf der Seite der Verrechnungsforderung notwendig. Bezüglich der Hauptforderung kann der Verrechnende auf das Erfordernis der Fälligkeit, das ja nur ihn betrifft, verzichten. Für die Hauptforderung genügt deshalb Erfüllbarkeit.

Klagbarkeit

Da die Verrechnung einseitig erklärt wird, muss die Verrechnungsforderung durchsetzbar sein.

Bei der Verrechnungsforderung darf es sich deshalb nicht um eine Naturalobligation (z.B. Spielschuld, Art. 513 OR) oder eine verjährte Forderung handeln. Eine Ausnahme stellt die Bestimmung in Art. 120 Abs. 3 OR dar. Danach kann eine verjährte Forderung zur Verrechnung gebracht werden, wenn sie zum Zeitpunkt, in dem sie mit der anderen Forderung verrechnet werden konnte, noch nicht verjährt war.

Diese Einschränkung gilt wiederum nicht für die Hauptforderung. Es steht dem Verrechnenden frei, eine Naturalobligation gegen sich gelten zu lassen.

6.2.4. Kein Verrechnungsverbot

Vertragliches Verrechnungsverbot

Grundsätzlich können die Parteien eine Verrechnung ihrer gegenseitigen Forderungen vertraglich ausschliessen (Art. 126 OR). Dies gilt jedoch nicht bei der Miete (Art. 265 OR), bei der Pacht (Art. 294 OR) und beim Arbeitsvertrag (Art. 323b Abs. 2 OR; Art. 361 OR).

Gesetzliches Verrechnungsverbot

Art. 125 OR enthält eine Aufzählung von Tatbeständen, bei denen eine Verrechnung gegen den Willen des Gläubigers nicht zulässig ist.

Die Aufzählung ist nicht abschliessend; Verrechnungsbeschränkungen gibt es auch in anderen gesetzlichen Bestimmungen (z.B. Arbeitsrecht).

6.3. Wirkung

Recht auf Verrechnung

Sind die Voraussetzungen gegeben, so besteht ein Recht auf Verrechnung. Die Verrechnungslage begründet ein Gestaltungsrecht, das durch einseitige empfangsbedürftige Willenserklärung ausgeübt werden kann. Ohne Verrechnungserklärung setzt die Verrechnungswirkung nicht ein.

Hauptforderung und Gegenforderung werden bis zur Höhe des niedrigeren Forderungsbetrag getilgt (Art. 124 Abs. 2 OR). Allfällige Nebenrechte erlöschen (Art. 114 Abs. 1 OR).

Art. 124 Abs. 2 OR: Der Erlöschenzeitpunkt wird auf jenen Moment zurückgezogen, ab welchem die beiden Forderungen erstmals gegeneinander hätten verrechnet werden können.

Ein Teil der Lehre besagt, dass bei mehreren zur Verrechnung geeigneten Forderungen entschieden werden muss, welche zur Verrechnung gebracht werden soll. Ansonsten sei eine Verrechnungserklärung wirkungslos. Die wohl herrschende Lehre bringt Art. 87 OR zur Anwendung. (6)

Hingegen muss die Verrechnungsforderung durch den Verrechnenden bestimmt werden. Das Gestaltungsrecht besteht nach Art. 120 Abs. 2 OR auch dann, wenn die Gegenseite den Bestand der Verrechnungsforderung bestreitet.

Hauptforderung und Gegenforderung werden bis zur Höhe des niedrigeren Forderungsbetrag getilgt (Art. 124 Abs. 2 OR). Allfällige Nebenrechte erlöschen (Art. 114 Abs. 1 OR).

6) Anwendung von Art. 87 OR:

- Schwenzler, N 78.06
- BSK-Peter, Art. 124 OR N 1
- BGE 58 III 21, 25

Art. 124 Abs. 2 OR: Der Erlöschungszeitpunkt wird auf jenen Moment zurückgezogen, ab welchem die beiden Forderungen erstmals gegeneinander hätten verrechnet werden können.

6.4. Übungsfälle

Übungsfall zum Themenbereich Verrechnung:

IK OR AT, FS 2017, Fall 1

- Sachverhalt
- Lösungsbeispiel

IK OR AT, FS 2015, Fall 2

IK OR AT, HS 2012, Fall 8
